

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Inkrafttreten der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets
„Barockstadt Kirchheimbolanden“

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat von Kirchheimbolanden am 08.09.2015 folgende Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „**Barockstadt Kirchheimbolanden**“ beschlossen. Mit dem Beschluss wird gleichzeitig das Gebiet abgegrenzt, in welchem Maßnahmen im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Städtebauliche Erneuerung - Historische Stadtbereiche“ gefördert werden können.

Satzung

über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes „Barockstadt Kirchheimbolanden“ (Sanierungssatzung)

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit gültigen Fassung am 08.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Der im Lageplan vom 08.09.2015 abgegrenzte Teilbereich des Stadtgebietes, in dem eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme als Gesamtmaßnahme durchgeführt werden soll, wird als Sanierungsgebiet „**Barockstadt Kirchheimbolanden**“ förmlich festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst den Bereich nördlich der Stadtmitte und schließt an das ehemalige Sanierungsgebiet „Altstadt“ an. Es umfasst im Wesentlichen die barocke Stadterweiterung bestehend aus der Oberen Altstadt, dem Schlossgarten, der Orangerie, der nördlich angrenzenden Neumayerstraße sowie der Breitstraße mit den zugehörigen Grundstücken. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst eine Fläche von ca. 23,2 ha.

Die genaue Angrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich aus dem Lageplan vom 08.09.2015 (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Verfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Bei der Durchführung finden die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 153 – 156a BauGB keine Anwendung.

Gem. § 142 Abs. 4 BauGB wird auch die Anwendung der Vorschriften über genehmigungspflichtige Rechtsvorgänge im Sinne von § 144 Abs. 2 BauGB ausgeschlossen. Die Vorschriften über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 Abs. 1 BauGB werden angewendet.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Kirchheimbolanden, den 09.09.2015

gez. Hartmüller

Stadtbürgermeister

Ausfertigung:

Die Sanierungssatzung, bestehend aus dem Satzungstext und der Anlage 1: Abgrenzung des Sanierungsgebiets, stimmt in allen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein.

Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Kirchheimbolanden, den 09.09.2015

gez. Hartmüller

Stadtbürgermeister

Mit Beschluss vom 08.09.2015 wurde die Frist zur Durchführung der Sanierung auf 12 Jahre festgelegt.

Die Satzung mit dem dazugehörigen Lageplan kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 209, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Unbeachtlich sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchheimbolanden, den 11.09.2015

gez. Hartmüller

Stadtbürgermeister

Die Veröffentlichung erfolgte im
Amtsblatt Nr. 31 der VG
Kirchheimbolanden sowie durch
Aushang in Kirchheimbolanden
am 11.09.2015
Verbandsgemeindeverwaltung

Anlage 1: Abgrenzung des Sanierungsgebiets „Barockstadt Kirchheimbolanden“
(Plan vom 08.09.2015)

